Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Finanzverwaltung
E 12. Sep. 2019

CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde
Glarus Süd
Gemeinderat
Dorfstrasse 101
8773 Haslen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM – 372/19 332-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 10.09.2019

Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 02.07.2019 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren zur Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Glarus Süd verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01, Fax +41 58 462 21 08
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
www.preisueberwacher.admin.ch

Vorliegend ist der Gemeinderat für die Festsetzung oder Genehmigung der Abwassergebühren in der Gemeinde Glarus Süd zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Abwassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

Festzuhalten ist, dass dem Preisüberwacher die letzte Gebührenerhöhung auf 1.1.2019 nicht unterbreitet wurde und die Gebühren damit mit einem formellen Fehler behaftet sind.

Gebührenbeurteilung

Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 02.07.2019 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Finanzmanagement in der Siedlungsentwässerung, Rechnungsjahr 2018, siwssplan.ch
- Preisblätter 2019
- Preiskalkulationen 2020
- Jahresrechnung 2018

Die vorgesehene Erhöhung

Die Gemeinde Glarus Süd sieht vor, die Abwassergebühren per 01.01.2020 wie folgt zu erhöhen:

	bis 31.12.2019	ab 1.1.2020
Mengenpreis:	Fr. 1.50/m³	Fr. 2.10/m³
Flächenpreis beträgt für die gewichtete Grundstückfläche	Fr. --.20/m²	Fr. --.28/m²

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 830'000 Franken pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der alte, aktuelle und empfohlene Abwassertarif der Gemeinde Glarus Süd im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.

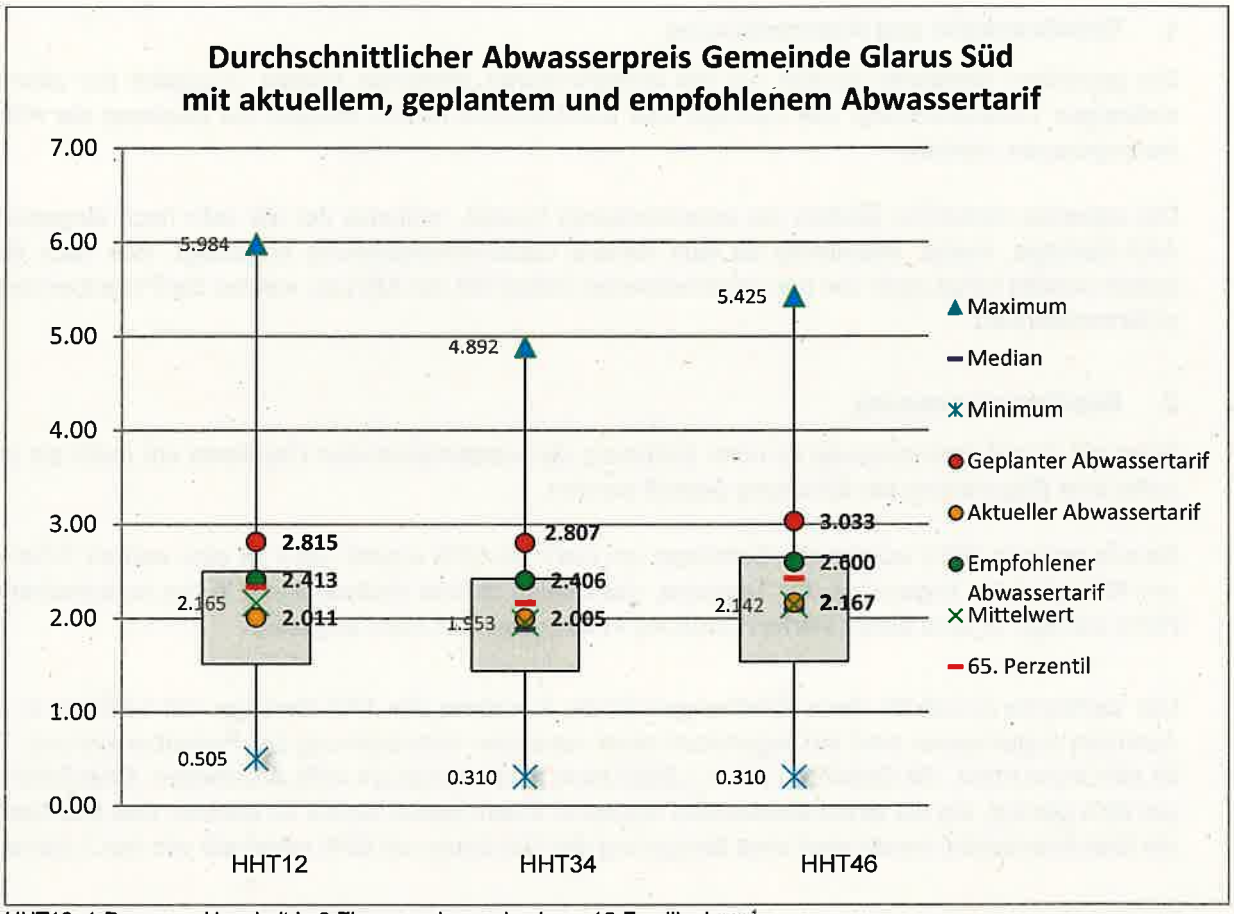

HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus[1]
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser[2]. Für eine allfällige vertiefe Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife[3] abgestellt.

Swissplan berechnet den Empfehlungswert der Preisüberwachung entsprechend der Publikation der Preisüberwachung. Der Gemeinde Glarus Süd sind somit die theoretisch empfohlenen Werte des Preisüberwachers bereits bekannt. Zu beachten ist jedoch, dass der Preisüberwacher, wenn die grossen anstehenden Investitionen weit in der Zukunft liegen, vorerst nur mit den halben theoretischen Abschreibungen rechnet, solange auch diese höher sind, als die in der Buchhaltung ausgewiesenen. Swissplan hat die ARA-Kosten als externe Kosten nicht hinterfragt. Der Preisüberwacher wird jedoch die verrechneten Kosten der ARA separat untersuchen.

[1] Vgl. Pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch
[2] https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html
[3] https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html

1. Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller identifizierten Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Die aktuellen Gebühren decken die anrechenbaren Kosten, inklusive der als sehr hoch eingestuften ARA-Beiträge, knapp. Mittelfristig ist eine weitere Gebührenanpassung angezeigt. Wie hoch diese jedoch ausfällt hängt auch von den angemessenen Gebühren der ARA ab, welche der Preisüberwacher untersuchen wird.

2. Gebührenanpassung

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um mehr als 30%, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Bereits anfangs 2019 wurden die Gebühren um mehr als 30% erhöht. Jetzt ist eine weitere Erhöhung um 40% geplant. Angesichts der Tatsache, dass keine direkte Unterdeckung in der entsprechenden Höhe vorliegt, ist eine derart starke Anhebung in so kurzer Zeit nicht angezeigt.

Der wichtigste Grund für diese Erhöhungen ist die Zunahme der ARA-Beiträge. Ob Letztere in dem Ausmass angemessen sind, ist Gegenstand einer separaten Untersuchung des Preisüberwachers. Dies ist ein Grund mehr, die Gebühren per 1.1.2020 nicht noch einmal um 40% anzuheben. Eine Erhöhung um 20% genügt, um die direkt anfallenden Kosten in einem ersten Schritt zu decken. Das bedeutet für die Gebührenzahler immer noch eine Steigerung der Gebühren um 60% innerhalb von nur 2 Jahren.

Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Glarus Süd:

Die Gebühren vorerst nur um 20% zu erhöhen und frühestens dann eine weitere Gebührenerhöhung vorzunehmen, wenn der Preisüberwacher die Gebühren der ARA überprüft hat und der effektive Aufwand es erforderlich macht.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher